

**Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung
für den Masterstudiengang
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende prüfungsrechtliche Bestimmungen des Fachbereichs Biologie.
2. § 3 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt: „ Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/des federführenden Dekans/des federführenden Dekanats gemäß 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Das Nähere regelt die gemäß Absatz 3 zu erlassende Ordnung.“
4. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2.
6. Der bisherige § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3.
7. § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut: „Die fächerspezifischen Bestimmungen der beiden Fächer und der Erziehungswissenschaft regeln, welche Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Art und Anzahl der von den Studierenden während des Bachelor- und des Masterstudiums insgesamt zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen den Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung 2003 entspricht.“

8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „bestimmten“ durch „bestimmen“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird „könne“ durch „können“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird „Die Masterarbeit“ ersetzt durch „Das Thema der Masterarbeit“.
11. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten abhängig gemacht wird.“
12. In § 11 Abs. 6 Satz 1 wird „sie“ ersetzt durch „die Masterarbeit“.
13. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In Modulabschlussprüfungen gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie im Hinblick auf die Bewertung der Masterarbeit müssen die Prüferinnen/Prüfer zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bestellt worden sein; soweit es sich um mündliche Prüfungen handelt sind Vertreterinnen/Vertreter des Landesprüfungsamtes zur Teilnahme berechtigt.“
14. § 13 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Soweit eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, wird sie von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet.“
15. In § 13 Abs. 5 Satz 5 wird nach „Note der Prüfung“ eingefügt: „sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung“
16. In § 13 wird nach Abs. 6 folgender Absatz 6a eingefügt: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass schriftliche prüfungsrelevante Leistungen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“
17. In § 18 Abs. 3 Satz 4 wird „§ 12 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 11 Abs. 5“.
18. In § 18 Abs. 1 d) wird „§ 17 Nr. 3 und 4“ ersetzt durch „§ 17 Nr. 4 und 5“

Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

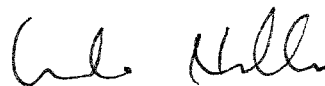


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles
